Merkblatt für den Einbau eines Gartenwasserzählers (Zwischenzähler):

Allgemeines:

Es können ausschließlich Wassermengen von der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleitet werden. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen hat durch die Messung eines besonderen Wasserzählers (Gartenwasserzähler) zu erfolgen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

Der Einbau des Zählers ist vom Grundstückseigentümer selbst zu beauftragen und erfolgt auf seine eigenen Kosten.

Zählerart/Größe:

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser einzubauen, die der Eichordnung entsprechen. Es können Zähler für waagerechten Einbau oder Steigrohrzähler verwendet werden.
Die Installation von Zapfhahnwasserzählern ist nicht zulässig!

Der Gartenwasserzähler darf nicht größer sein als der Hauswasserzähler. Im Allgemeinen reicht ein Zähler der Nenngröße Qn 1,5 aus, der eine Menge von 3 bis 4 m³/h misst.

Eichung:

Gartenwasserzähler werden als Unterwasserzähler in den geschäftlichen Verkehr gebracht, dieser muss geeicht sein. Eichung und Beglaubigung sind entsprechend dem Eichgesetz längstens 6 Jahre gültig. Der Grundstückseigentümer ist für den Austausch des Zählers vor Ablauf der Gültigkeit verantwortlich und trägt auch die dabei entstandenen Kosten. Der Zählerwechsel ist schriftlich mitzuteilen.

Wird der Zähler nach Ablauf der Gültigkeit nicht ausgetauscht oder wird der Zählerwechsel der Gemeinde nicht mitgeteilt, werden die abzusetzenden Wassermengen von der Schmutzwassergebühr bei der Wasser- und Abwasser - Abrechnung nicht weiter berücksichtigt.

Einbauvorschriften:

Der Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren Ort fest in die Leitung einzubauen, der ausschließlich der Gartenbewässerung dient, vor und hinter dem Zähler ist ein Absperrventil zu setzen.

Der Einbau erfolgt nach der DIN 1988 Teil 100-600 und EN 1717.

Der Einbau hat ausschließlich durch ein eingetragenes Installationsunternehmen zu erfolgen.

Anmeldung:

Der Einbau eines Gartenwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt werden. Bitte verwenden Sie dazu das Formular „Anmeldung eines Gartenwasserzählers“ und geben dieses ausgefüllt sowie vom Grundstückseigentümer und eingetragenen Installationsunternehmen unterschrieben bei der Gemeinde Hohentengen ab. **Nicht angemeldete Gartenwasserzähler können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.**